Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 146/2005

Fachbereich Innerer Service

vom: 30.11.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Satzung der Stadt Kamen über die Erhebung von Standgeld für Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) - Standgeldsatzung -

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen beschließt die als Anlage beigefügte „Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kamen über die Erhebung von Standgeld für Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) – Standgeldsatzung -“ und billigt gleichzeitig die dieser Satzung zugrunde liegende Berechnung der Gebührensätze.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Standgeldsatzung gilt in der jetzigen Fassung seit dem 01.01.2005. Eine Anpassung der Gebührensätze innerhalb des § 4 ist notwendig. Bei Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze würden die Erlöse den Gebührenbedarf übersteigen. Dem steht das Kostenüberdeckungsverbot gem. § 6 Abs. 1 S. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG NRW) entgegen. Schließlich ist für die Einrichtung Märkte eine Gebührensenkung in Höhe von ca. 1,9 % vorzunehmen. Darüber hinaus soll die Satzung dahingehend geändert werden, dass die Bestimmung zur Abrundung im § 6 Abs. 3 entfällt. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung. Durch den Aufschlag der centgenauen Mehrwertsteuer ergeben sich letztlich fast immer unrunde Beträge. Weitere inhaltliche Änderungen der Satzung sind nicht vorgesehen.

Im Vergleich zur Kalkulation der Gebührensätze für das Jahr 2005 erhöhen sich die Personalkosten um 6.531 € oder 15 %. Der gegenüber dem Jahr 2005 erhöhte Ansatz für Arbeiter basiert auf dem Ergebnis des Jahres 2004 und berücksichtigt auch Veränderungen und mögliche Mehraufwendungen aufgrund der Innenstadtsanierung.

Die Sachkosten sinken leicht um insgesamt 1.179 € bzw. 2,7 %. Den größten Anteil hieran haben die Werbungskosten, die Teil der sonstigen Geschäftsaufwendungen sind. Aufgrund der Gebührensenkung um 3,7 % zum Jahr 2005 und der Abhängigkeit der Werbungskosten von den Hauptgebühreneinnahmen wurde der Ansatz 2006 von 18.000 € im Jahr 2005 auf nun 14.000 € gesenkt. Damit liegen die prognostizierten Aufwendungen hierfür auf dem Niveau der Betriebsabrechnung 2004.

Bei den kalkulatorischen Kosten ist eine Senkung in Höhe von 804 € oder 47,2 % festzustellen. Die noch im Vorjahr geplante Beschaffung eines Stromverteilers ist wegen der Innenstadtsanierung zurückgestellt. Im Jahr 2005 waren dafür noch ca. 760 € an kalkulatorischen Kosten in Ansatz gebracht worden.

Die Gesamtkosten steigen somit im Vergleich zur Kalkulation des Jahres 2005 um 4.548 € oder 5,1 %.

Die Nebenerlöse gehen um 3.700 € bzw. 16,4 % zurück. Dies ist maßgeblich durch die um 4.000 € geringeren Werbungskostenerstattungen begründet. Gemäß § 5 der Standgeldsatzung fordert die Stadt Kamen Kostenersatz für Werbeausgaben der Kirmessen, welcher als bestimmter Anteil von den Standgeldern erhoben wird. Diese Einnahmen werden wie zuvor angemerkt als Ausgaben in gleicher Höhe angesetzt und sind zur Förderung des Publikumszuspruchs geplant.

Die Überdeckung aus Vorperioden in Höhe von 8.985 € ist die Summe des noch vorzutragenden Restes der Unterdeckung aus der Betriebsabrechnung des Jahres 2003 in Höhe von 2.984 € und der halben Überdeckung des Jahres 2004 in Höhe von 6.001 €. Der Ansatz erfolgt aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 3 ff. KAG NRW, wonach Kostenüberdeckungen als Ergebnis einer Betriebsabrechnung innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen sind; Kostenunterdeckungen sollen ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Der Überschuss aus der Betriebsabrechnung des Jahres 2003 wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.11.2004 in der Mitteilungsvorlage 212/2004, der des Jahres 2004 am 20.09.2005 in der Mitteilungsvorlage 104/2005 dargestellt. Der Restbetrag in Höhe von 6.001 € ist in die Kalkulation 2007 einzustellen.

Der Gebührenbedarf beläuft sich schließlich auf 65.701 €.

Bei unveränderten Gebührensätzen würden sich bei leicht verminderten Maßstabseinheiten für Wochenmärkte und Volksfeste (Frontmeter/Geschäftsfläche mal Dauer) Gebührenerlöse in Höhe von 67.000 € ergeben. Damit wäre der Gebührenbedarf um 1.299 € oder 2,0 % überdeckt. Wegen der Innenstadtsanierung wurden die Maßstabseinheiten (Anzahl der Nutzungen einzelner Tatbestände) im Bereich der Kirmessen um ein großes Fahrgeschäft mit ca. 255 m² an insgesamt 8 Tagen und bei den Wochenmarktveranstaltungen pauschal um 10 % aufgrund der Verlagerung auf den Edelkirchenhof verringert.

Um lediglich den Gebührenbedarf zu decken, ist eine Anpassung der Gebührensätze demnach wie folgt notwendig:

Standgelder für Wochenmarkt- und Kirmesveranstaltungen	Gebührensatz €		Abweichung	
	alt je Tag und ...	neu je Tag und ...	in €	in %
Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte je m²:				
für die ersten 100 m²	0,47	0,46	-0,01	-2,1
für die nächsten 100 m²	0,39	0,38	-0,01	-2,6
für jeden weiteren m²	0,30	0,29	-0,01	-3,3
mindestens täglich	26,21	25,80	-0,41	-1,6
Verlosungen, Schießwagen und sonstige Warenausspielungen				
je lfd. m	2,46	2,38	-0,08	-3,3
bei mehreren Fronten (Pavillon) für jeden m²	1,51	1,46	-0,05	-3,3
mindestens täglich	8,71	8,41	-0,30	-3,4
Verkaufsgeschäfte aller Art, außer Imbiß- und Getränkestände				
je lfd. m	1,34	1,32	-0,02	-1,5
mindestens täglich	5,52	5,43	-0,09	-1,6
Imbißstände				
für jeden lfd. m	2,97	2,87	-0,10	-3,4
bei mehreren Verkaufsfronten (Pavillon) für die ersten 10 m² je m²	1,81	1,75	-0,06	-3,3
bei mehreren Verkaufsfronten (Pavillon) für jeden weiteren m²	0,95	0,92	-0,03	-3,2
mindestens täglich	18,36	17,70	-0,66	-3,6
Ausschankstände				
für die ersten 10 m²	1,81	1,75	-0,06	-3,3
für jeden weiteren m²	0,95	0,92	-0,03	-3,2
mindestens täglich	18,36	17,70	-0,66	-3,6
Verkaufsgeschäfte eines Bauern- und Krammarktes				
für jeden lfd. m	2,89	2,84	-0,05	-1,7

Bei vorgenannten (neuen) Gebührensätzen für das Jahr 2006 wird eine Gebührensenkung um insgesamt 1,9 % herbeigeführt. Die Gebührenerlöse betragen dann 65.729 € und übersteigen den Gebührenbedarf um lediglich 28 €, was auf Rundungsungenauigkeiten zurückzuführen und insoweit hinzunehmen ist.

Die Berechnungen zu den bisherigen und den für das Jahr 2006 geltenden neuen Gebührensätzen sind samt Erläuterungen als Anlage beigefügt.

Da ab dem 01.01.2005 Wochenmarktveranstaltungen und Volksfeste (Kirmessen) zu einer organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Einrichtung zusammengefasst sind und auch die Gebührenbemessung entsprechend der Inanspruchnahme einheitlich erfolgt, kann innerhalb der Kalkulation auf eine getrennte Betrachtung verzichtet werden.

Anlagen

- Gebührensatzberechnung für das Jahr 2006 einschließlich Erläuterungen
- Satzungsänderung ab 01.01.2006 zur gültigen Standgeldsatzung